




---

**BESCHLUSSVORLAGE**
**Fachamt/Antragsteller/in****Datum****Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Planungs- und Hochbauamt	09.06.2008	0985/08 - I/430
--------------------------	------------	-----------------

**Beratungsfolge**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.08.2008	5.11	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	27.01.2009	1	
Bauausschuss	03.02.2009	2	
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2009	6	

**Betreff:****62. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Bohrbrunnen Münchholzhausen“ sowie Festlegung der Folgenutzung für die ehemalige Zone 1 und Randbereiche
- Einleitungs-/Entwurfsbeschluss

**Anlage/n:**

62. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Beschluss:**

1. Der Einleitung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
2. Auf eine Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird verzichtet.
3. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Entwurf beschlossen.
4. Der Entwurf wird mit Erläuterungsbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Wetzlar, den 30.07.2008

gez. Beck

## **Begründung:**

Die Stadt Wetzlar besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der durch entsprechende Änderungsverfahren den planungsrechtlichen Erfordernissen anzupassen und zu aktualisieren ist.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die nachrichtliche Umsetzung der Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Bohrbrunnen Münchholzhausen“, die durch Veröffentlichung der Verordnung vom 13. Juli 2005 im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird im Rahmen dieser Änderung die Folgenutzung der ehemaligen Grundstücksfläche des Bohrbrunnens Münchholzhausen geregelt.

Die Umwidmung dieser Fläche (Fläche für Ver- und Entsorgung - Wassergewinnungsanlage) in öffentliche Grünfläche – Kleingärten – ist vorgesehen, um dem Bedarf an Kleingärten im Stadtteil gerecht zu werden. Gleichzeitig sind geringe Arrondierungen im südlichen Bereich zur Bestandssicherung bestehender Kleingärten vorgesehen.

Der zur Änderung anstehende Bereich wird im Parallelverfahren durch den Bebauungsplan Nr. 10/01 (KG) „Beim Mauergarten/Mühlgarten“, 1. Änderung, abgedeckt.

Auf eine Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB kann im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplanveränderung verzichtet werden, da die geplante Änderung auf Basis des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 10/01 (KG), 1. Änderung, erfolgte.

Die Weiterbearbeitung des Bebauungsplanverfahrens, Bebauungsplan Nr. 10/01 (KG) „Beim Mauergarten/Mühlgarten“, 1. Änderung, erfolgt dann parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach der Beschlussfassung zum Planentwurf durch die städtischen Gremien erfolgt die Offenlegung des Entwurfs der 62. Änderung.

Hier ist den Bürgern gem. § 3 (2) BauGB die Möglichkeit der Einsichtnahme gegeben. Ggf. können die Bürger während der Offenlegung Anregungen äußern, über die die Stadtverordnetenversammlung im „abschließenden Beschluss“ zu beraten und endgültig zu beschließen hat.

Die Träger der öffentlichen Belange werden von der Offenlegung unterrichtet. Ihnen wird im Offenlegungsverfahren Gelegenheit gegeben, sich gem. § 3 (2) BauGB zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes zu äußern.

Handlungsbedarf zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist gegeben, um den Entwicklungsgrundsatz gem. § 8 (2) BauGB sicherzustellen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.